

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

SONDERAUSBILDUNG IN DER INTENSIVPFLEGE

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II
452/2005 idgF

Version 05

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019
05	06.06.2023	21.06.2023	Redaktionelle Änderung, Zusammenlegung Prüfungen	28.06.2023

Mitteilungsblatt vom 28.06.2023, Stj 2022/2023, 39. Stk. RN208

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen
 - A. Gegenstand des Universitätslehrgangs
 - B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes
 - C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt
 - D. Zielgruppe
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen
- § 6 Unterrichtssprache
- § 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Höchststudiendauer
- § 11 Abschluss
- § 12 Leitung
- § 13 Veranstalter*in
- § 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Übergangsbestimmungen

Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Anhang II - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Anhang III - Verzeichnis der Abkürzungen

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische*r Experte*in in der Intensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) idgF.

- (1) Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden.
- (2) Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege sind gem. § 70 Abs 1 UG idgF:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

oder

- die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

oder

- die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) und die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.

- (2) Die Lehrgangsleitung kann jeder*jede Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
- (5) Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind die Absolvent*innen akademisch geprüfte Pflegeexpert*innen mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden,
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen,
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen,
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen,
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen,
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen,
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wendet sich an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege umfasst 2 Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer für welche insgesamt 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die folgenden angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Die Präsenzphasen werden als Blocklehveranstaltung iSd § 22 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten. Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- (3) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht
- (4) Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation:

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren

Alle unter (2) bis (4) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen

§ 6 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

1. **Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungs- überprüfung
Pflegerisches Sachgebiet					
01	Pflege und Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
01.1	Pflege von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	70	3	s
01.2	Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	28	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	53	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	18	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	22	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	38	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	i
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	30	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	30	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	69	2	i
Praktische Ausbildung					
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	7	i

10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	i

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	UEH	ECTS	Leistungs- überprüfung
Pflegerisches Sachgebiet					
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich				
12.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	58	2	s
12.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	48	2	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	18	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	14	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	40	2	i
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet					
16	Grundlagen der Intensivtherapie				
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	103	4	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	68	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	22	1	s
18	Anästhesieverfahren	VO	39	2	s

Praktische Ausbildung					
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	8	i
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	i
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	4	i
Abschlussarbeit					
22	Abschlussarbeit			7	s

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich - eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der*die Teilnehmer*in zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen
Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF vor Beginn jedes Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (4) Einzelprüfungen
Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.
Über die Einzelprüfung wird von dem*der Prüfer*in ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw.

Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmer*innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen der*die Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmer*innen die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 5 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmer*innen sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu

wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 GuK-SV idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, der*die Teilnehmer*in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem*der Teilnehmer*in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen iSd § 44 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine von dem*der Landeshauptmann*Landeshauptfrau entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende*r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende

- pflégewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrgangs,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrgangs,
 4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer*innen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
 5. der*die Prüfer*innen der betreffenden Prüfungsfächer.

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des*der Lehrgangsteilnehmer*in,
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen und
5. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers von dem*der örtlich zuständigen Landeshauptmann*Landeshauptfrau mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der*die jeweilige Kooperationspartner*in stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer*innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und

2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und

2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidat*innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt § 78 UG.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmer*innen anzufertigen. Partner*innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmer*innen gesondert beurteilbar sind.

(3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der

pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.

- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einem*einer Betreuer*in begleitet und beurteilt. Die Betreuer*innen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
- „gut“ (2)
- „befriedigend“ (3)
- „genügend“ (4)
- „nicht genügend“ (5)

- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.

- (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem*der Teilnehmer*in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.

- (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

- (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 7 UG idgF).

§ 11 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische*r Experte*in in der Intensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolvent*innen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

§ 12 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den*die Rektor*in.

§ 13 Veranstalter*in

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 4 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Zentraldirektion, Direktion Personal und Recht, Fachabteilung Personalentwicklung, Team Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 14 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmer*innen, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 29.05.2019, StJ 2018/2019, 33. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.03.2025 abzuschließen.

Anhang I - Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Pflege und Überwachung von Patient*innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenbeobachtung und Überwachung • Spezielle pflegerische Maßnahmen • Dokumentation und Organisation • Berufskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden • Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen • die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen • die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Angewandte Hygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsverhindernde Maßnahmen • Nosokomiale Infektionen • Aktuelle Themen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre

	<ul style="list-style-type: none"> • Physikalische, chemische Grundlagen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Gesprächsführung • Fachbezogene Ethik
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen • ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Reanimation und Schocktherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmedizin extra- und intramural • Schock, Schockformen, Schockbekämpfung
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Spezielle Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakokinetik - Pharmakodynamik • Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich • Transfusionsmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen • den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen • Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes • Grundlagen der Beatmung • Grundlagen der Anästhesie • Grundlagen des Energiebedarfs • Formen der Energiezufuhr/Energiequellen • Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen • die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen • die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patient*innen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patient*innen zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST

Anhang II - Beschreibung der Unterrichtsfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege - 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozess in der Intensivmedizin • Überwachung und Pflege von Patient*innen postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern • Überwachung und Pflege von beatmeten Patient*innen • Pflege im Anästhesiebereich • Überwachung und Pflege von Patient*innen mit extrakorporalem Kreislauf • Überwachung und Pflege von Patient*innen bei speziellen internistischen Krankheitsbildern • Dokumentation und Organisation
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen • die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes • die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen • die Patient*innen-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten • die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patient*innen-Sicherheit zu gewährleisten • die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik 2
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik • Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden • eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST

Unterrichtsfach	Grundlagen der Intensivtherapie
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologischer Fachbereich • Internistischer Fachbereich • Kardiologischer Fachbereich • Neurologischer Fachbereich • Chirurgischer Fachbereich • Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern • die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen • die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten • die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären • den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Beatmung und Beatmungstherapie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologische Grundlagen der Atmung • Beatmungsverfahren • Beatmung: Entwöhnung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren • die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben • die Patient*innen mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu

	überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Anästhesieverfahren
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anästhesieverfahren • Regionalanästhesieverfahren • Gerätekunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben • gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST

Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	15 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ) • Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich • Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren • die drohende Vitalgefährdungen von Patient*innen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patient*innen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST

Unterrichtsfach	Abschlussarbeit
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Abschlussarbeit an Hand einer wissenschaftlichen Fragestellung.
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Fertigstellung der Abschlussarbeit in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.

Anhang III - Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung - GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel